

Num. XXI.

Verordnung wegen Besteuerung der Kötter, Einlieger und
Professionisten auf adlichen und schriftsässigen Gütern,
von 1782.

Es ist vor einigen Jahren bey der Catastration die Frage vorgekommen, ob und wie die Kötter der adlichen und schriftsässigen Güter zur Taxation zu ziehen seyn? und sowohl deswegen, als in Ansehung der Abgaben von Einliegern und Professionisten auf erwehnten Gütern, nach geschehener Unterhandlung mit ößlicher Ritterschaft, durch die Landesherrliche Resolutionen vom 19ten und 27ten Febr. auch 24ten April 1782 festgesetzt, daß

1) die schon daseyende Kötter auf der Arrode Landtagsfähiger adlicher Güter, wann sie keine andere contribuable Güter besitzen, noch auch die gemeine Hude betreiben, und bisher weder Contribution, noch andere Lasten getragen haben, auch künftig immer davon frey bleiben sollen; daß aber

2) diejenige, welche die gemeine Hude nutzen, davon so wie die Einlieger, der neuen Bestimmung bey der Catastration gemäß, nämlich das ganze Assessmentum solcher Hude für jedes Stück, wie es im Lagerbuch für andere contribuable Unterthanen bemerket ist, entrichten; deswegen jedesmal im Frühjahr, vor Bereitung der gemeinen Hude, beym Amt, wie viel Stücke sie darauf bringen wollen, anzeigen, dieses dann solche in die Designation der Hude-Contribution der Einlieger einführen, und wann sie dem Landkasse-Administrationscollegio eingesandt, dasselbe alsdann daraus die Hude-Contribution

XXI. Verordnung wegen Besteuerung der Kötter, Einlieger und w. 43

tion solcher Kötter ausziehen, und sie durch den Ritterschaftlichen Receptor einfordern, und an die Landkasse einliefern lassen soll;

3) daß es in Ansehung schon daseyender Kötter auf andern nicht Landtagsfähigen, aber doch schriftsässigen und der Rittersteuer unterworfenen Gütern ganz eben so, wie von Köttern auf Landtagsfähigen adlichen Gütern unter 1 und 2 bestimmt worden, gehalten werden soll; daß

4) zum Anbau neuer Kötter überhaupt nach dem Tit. 13. der Policeyordnung Landesherrliche Erlaubniß nachgesuchet, diese aber für Landtagsfähige und solche schriftsässige Güter, welche nach folgender Nummer 5. dabei betreffen werden, wie ohne ganz erhebliche Ursache verlagent, und wann dies so nicht, unentgeldlich ertheilet werden soll; daß übrigens

5) der Schutzhäler nicht nur von gegenwärtigen und künftigen Köttern auf Landtagsfähigen, sondern auch von gegenwärtigen und künftigen Köttern auf solchen schriftsässigen, der Rittersteuer unterworfenen Gütern, die ist ein Landtagsfähiger Edelmann bey oder außer seinem Landtagsfähigen Gut besitzt, und so lange er sie so besitzt, in so weit er bisher in beyden Fällen nicht entrichtet worden, sowohl fürs vergangene, als künftige erlassen seyn soll; daß auch

6) dies eben so in Ansehung der schon daseyenden, den Schutzhäler bis hiehin noch nicht entrichtenden Kötter auf andern schriftsässigen, der Rittersteuer unterworfenen Gütern, nicht aber so in Ansehung derer, die fürs künftige mit Landesherrlicher Bewilligung darauf noch angebaut werden, geschehen, sondern von diesen der Schutzhäler bezahlt werden soll; daß

7) künftige Kötter auf Landtagsfähigen und den sub Nr. 5. beschriebenen schriftsässigen Gütern so frey seyn sollen, wie wegen der gegenwärtigen unter 1, und so zur Hude-Contribution beitragen, wie wegen der schon daseyenden unter 2 oben bestimmt worden ist; daß

8) den adlischen Besitzern Landtagsfähiger, und daher zugleich schriftsässiger Güter frey bleiben soll, zu ihrer eigenen Bedürfniß, wie auch für Deconomie und Ackerbau sowohl Zunstmäßige, jedoch diese nur der Verordnung vom 28ten November 1769 gemäß, als unzunstmäßige Professionisten und Handwerker auf ihren Gütern zu halten, daß aber diese und überhaupt alle gegenwärtige und künftige Handwerker und Professionisten auf solchen Gütern, wann sie für diese und die Bedürfnisse ihrer Besitzer und zugleich für Gewinn außer solchen Gütern und für andere arbeiten und ihr Handwerk oder Profession treiben, alßdann nur die Halbschied desjenigen Handwerks-Professionisten oder Webestellgeldes, welches in dem Amt, worin das Gut liegt, hergebracht und bestimmt ist, bezahlen, und sich deswegen zum Einschreiben in die Professionen- und Handwerkstablette bei dem Amtmeier melden, auch wahn die geachte Auflage bezahlen, geschähe es aber nicht im Gute, dann mir durch den Landgerichten executivē angehalten werden sollen; und daß über das festgesetzte Quantum fürs Amt keinen Handwerker oder Professionisten auf gedachten Landtagsfähigen und schriftsässigen Gütern, er mag nun, wie im obigen Falle nur halb, oder wann er ganzen Gewinn von seinem Handwerk oder Profession außer dem Gute hat, ganz bezahlen, nemals mehr abgetordert werden soll; Nur muß er, wann er ganz oder halb fürs Gut und dessen Besitzer arbeitet, von diesem ein Attest darüber zum Beweis seiner Befreyung ganz oder zur Halbschied bringen; daß

9) von den Einliegern auf adlischen Landtagsfähigen und schriftsässigen Gütern, die ein Landtagsfähiger Edelmann besitzt und wovon bis auf heutigen Tag kein Einlieger- oder Schuhgeld entrichtet worden, dasselbe auch von gegenwärtigen und künftigen Einliegern auf solchen Gütern nicht gefordert werden soll. Nur wann sie die gemeine Hude betreiben wollen und dürfen, bezahlen sie ganz auf die Art, wie die Ritter, deswegen die Hude-Contribution daß hingegen

10) die Einlieger auf andern schriftsässigen Gütern das Schuhgeld, wie hergedracht, mit Ausnahme eines freyen, alle aber die Hude-Contribution, wann sie gemeine Hude betreiben auf die Art, wie die Ritter, bezahlen sollen.

Das Amt N. dem hiebey ein Auszug aus dem Verzeichniß der Landtagsfähigen und der Rittersteuer unterworfenen Güter, die von Adlichen jetzt besessen werden, communicirt wird, hat sich also hiernach genau zu achten, und wann wegen gleich und in Ansehung des, was unter 2 und auch mit Beziehung darauf unter 3 bestimmt ist, nach eingeführter neuen Catastration der Professionisten in der Angabe zum Einschreiben oder in der Bezahlung der Abgaben Mängel entstehen, davon zur weitem Verfugung Anzeige zu thun. Detmold den 1ten Octobr. 1782.

Aus Gräflich Lippisch. Wormundshästlicher Regierung daselbst,

**Topographisches Verzeichniß der Landtagsfähigen und
der Rittersteuer unterworfenen Güter, die von
Adlichen jetzt besessen werden.**

Amt Detmold.

Gesher.

Bogten Lage.

Drost und Landrat Gut Iggenhausen. a) Landtagsfähig.
von Blomberg. Gut Schackenburg. b) der Rittersteuer unterworfen.

Bogten Falkenberg.

Kaisersl. Cammer. a) Gut Hornoldendorf.
b) Gut von Hammer. b) Gut Fromhausen.

Amt Herlinghausen.

Geheimerath von a) Gut Hovedissen.
Borries. b) Gut Eckendorf und Schutzenhof.
Hauptm. v. Esterde. b) Gut Dahlhausen.

Amt Schötmar.

Obristin von Donop. a) Gut Schötmar.
b) Gut Brockschmidt.
Obrister v. Wrede. a) Gut Steinbeck.
Hauptm. v. Esterde. a) Gut Ahnsen.
von Donop. a) Gut Sylbach.
Domdekan von a) Gut Papenhansen.
Wend. b) Der Orth.

Amt Brake.

Hofmarschall von a) Gut Lüdershof.
Donop. b) Der Kluthof.

Gesher.

Cammerunter von a) Gut Wendlinghausen.
Reden. b) Gut Stumpenhagen.
Hauptm. v. Donop a) Gut Entrup.
zu Heiligenrode. Generalleutnant b) Meyerhof Nöhr zu Farmbecke
von Losberg.

Ferner Amt Brake.

Cammerherr von a) Die Güter Barntrup und Wierborn.
Kerschenbruch. Drost und Landrat a) Mönchshof.
von Kerschenbruch.

Amt Varenholz.

Drost und Landrat von a) Niedernalle.
Blomberg. Geheimerath von a) Heidelbeck.
Westphal.

Amt Blomberg.

Major von Donop. a) Röbbel.
Derselbe. b) Obermaspe.
Maj. v. Friesenhaus. a) Niedernmaspe.